

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:

Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 27 | Nr. 18/2017 Nachdruck Freitag, den 15. September 2017

nächster Redaktionsschluss: Dienstag, den 19.09.2017

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 29.09.2017



Das heutige Titelfoto wurde uns eingesendet von Herrn Gerald Kukla aus Kutzleben.

**Achtung geänderter Redaktionsschluss
für die Ausgabe am Freitag 13.10.2017 (41. Kalenderwoche)**

Für diese Ausgabe wird aufgrund des Feiertages am 3. Oktober der
Redaktionsschluss auf

Freitag, 29.09.2017, 10.00 Uhr vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!



BERICHTIGUNG

Das Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, ET 15.09.2017, Ausgabe Nr. 18/2017, wurde versehentlich ohne Impressum gedruckt. Daher erfolgt dieser Nachdruck. Wir bitten dieses zu entschuldigen.

LINUS WITTICH Medien KG

Redaktionsschluss

für das nächste
Mitteilungsblatt ist
**am Dienstag,
dem 19. September 2017,
16:00 Uhr**

Die E-Mail-Adresse für
Veröffentlichungen im
Mitteilungsblatt lautet:
**mitteilungsblatt@
vg.badtennstedt.de**

Aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft

- Bücherzwerge
- Flohmarkt in Bad Tennstedt
- Eröffnung Alpakapark in Tottleben
- Obstfest in Kirchheilingen
- Flohmarkt in Kirchheilingen
- Weinfest in Tottleben

Gemeindenachrichten

Schulnachrichten

- Schulanfänger der Sebastian Kneipp Schule Bad Tennstedt
- Jahrmarktsausstellung im Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Großengottern

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Kreisleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter	036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern	

Trinkwasser:	0800 0725175
---------------------	--------------

Abwasser:	0800 3634800
Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda Bahnhofstr. 28 99610 Sömmerda	

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage und	09.00 Uhr - 13.00 Uhr 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	18.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	07.00 Uhr - 7.00 Uhr

Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter

116 117

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **01805 908077**
oder

www.zahnarzt-notdienst.de

Notfalldienst

für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Gerade Kalenderwoche	Ungerade Kalenderwoche
Mo.: Dr. med. Kley	Dipl. Med. Beylich
Die.: Dr. med. Arand	Dipl. Med. Kämpf
Do.: Dipl. Med. Funke	Dr. med. Klemmer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bitte beachten Sie, dass das Rathaus
am Montag, den 02.10.2017 und 30.10.2017
geschlossen bleibt.

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Öffnungszeiten Apotheken

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Inh.: Apotheker Dr. A. König

Tel. 036041 57048

Montag bis Freitag	08:00 - 13:00 Uhr
Montag und Donnerstag	14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	14:00 - 18:00 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Rathaus

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch*	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag**	09.00 – 12.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Sowie nach Vereinbarung!

* Standesamt geschlossen

** Einwohnermeldeamt zusätzlich 13.30 – 18.00 Uhr

Kontakt:

036041/380-0

post@vg.badtennstedt.de (nur für allgemeine Anfragen)

Neues aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

BERICHTIGUNG ZUR ERSCHEINUNG DES AMTSBLATTES

Das Amtsblatt vom 4. August hätte die Ausgabe Nr. 15 sein müssen. Durch einen Fehler im Verlag wurde diese Ausgabe mit Nr. 14 bezeichnet.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

LINUS WITTICH Medien KG

SITZUNG DER GEMEINSCHAFTS- VERSAMMLUNG

Die nächste Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt findet am

**Montag, den 25.09.2017 um 18:30 Uhr
in Bad Tennstedt, Rathaussaal**

statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 24.04.2017
4. Auswertung der Festveranstaltung 25 – Jahre VG
5. Informationen zum aktuellen Stand der Gebietsreform
6. Beratung und Beschlussfassung über das „Integrierte Klimaschutzkonzept der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt“
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anlage 1 zum § 13 Absatz 2 Satz 2 der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Bad Tennstedt vom 22.05.2017
8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses 01/2017 vom 24.04.2017 (Ordnungsbehördliche Verordnung der VG Bad Tennstedt)

9. Bekanntgabe des Berichtes über die Querschnittsprüfung – Beamte des gehobenen Dienstes sowie Qualifikation der Amtsleiter in Verwaltungsgemeinschaften - durch den Thüringer Rechnungshof gemäß § 7 Abs. 1 ThürPrBG
10. Bekanntgabe des Berichtes über die überörtliche Prüfung der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt vom 17. – 19. Mai 2017 durch den Thüringer Landesrechnungshof gemäß § 83 ThürKO
11. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO
12. Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2015
13. Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2015
14. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO
15. Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2016
16. Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2016
17. Bericht des Gemeinschaftsvorsitzenden

nicht öffentlich

18. Feststellung der Beschlussfähigkeit
19. Annahme der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
20. Personalangelegenheiten - Beschluss
21. Beratung Rechtsbeistand

Änderungen der Tagesordnung bleiben vorbehalten!

Thomas Frey

Gemeinschaftsvorsitzender

NICHTAMTLICHER TEIL

UNSER HEUTIGES TITELBILD

Das heutige Titelfoto wurde uns eingesendet von Herrn Gerald Kukla aus Kutzleben.

Aufgenommen wurde es mit seiner Drohne aus einer Höhe von ca. 100 m im August in der Nähe von Kutzleben (Blick auf Kutzleben - Thüringer Becken).

Vielen Dank für das Foto, wir freuen uns auch weiterhin auf Ihre Zusendungen.

Thomas Frey

Gemeinschaftsvorsitzender

WEINFEST DER MITTELMOSEL VOM 31.08. BIS 04.09.2017 IN DER PARTNERGEMEINDE BERNKASTEL-KUES

Auf Einladung von Verbandsbürgermeister Ulf Hangert und Stadtbürgermeister Wolfgang Port durfte ich an diesem Wochenende das traditionelle Weinfest in unserer Partnergemeinde Bernkastel-Kues mit erleben. Neben den zahlreichen offiziellen Veranstaltungen führte ich auch recht interessante und vielseitige Gespräche mit Ortsbürgermeistern, Gemeinderäten und Vertretern aus der Kommunalpolitik und dem gesellschaftlichen Leben. Insbesondere ging es natürlich um das Thema der aktuellen Gebietsreform in Thüringen und das Verbandsgemeindemodell des Landes Rheinland Pfalz. Daneben wurden aber auch Erinnerungen aus der langjährigen Partnerschaft mit der Verbandsgemeinde ausgetauscht. Seit 1991 ist unsere Verwaltungsgemeinschaft partnerschaftlich mit der Region an der Mittelmosel verbunden und ich nahm die Gelegenheit wahr, gemeinsam mit Verbandsbürgermeister Hangert, diese kommunale Partnerschaft auch offiziell, durch eine neue Partnerschaftsurkunde zu begründen. Im Rahmen un-

serer Festwoche anlässlich des 25. jährigen Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt im Juni 2017 wurden bereits mit der Verbandsgemeinde Stromberg und der Großgemeinde Kozmin Wielkopolski in Polen, die seit Jahren bestehenden Partnerschaften offiziell erneuert.

Das Städtepartnerschaften nicht nur von den offiziellen Vertretern gelebt werden, sondern auch von den zahlreichen Verbänden, Vereinen und Organisationen, darüber sind sich die Vertragspartner einig und so wollen wir zukünftig die engen Kontakte wieder intensiv pflegen und ausbauen. Hierzu darf ich an dieser Stelle schon einmal alle engagierten gesellschaftlichen Organisationen in unserer VG einladen die partnerschaftlichen Beziehungen mitzugestalten.

Bedanken möchte ich mich auch offiziell bei den Vertretern der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, insbesondere bei Herrn Bürgermeister Hangert und seiner Gattin, für ihre Gastfreundschaft

und die herzliche Betreuung während meines Aufenthaltes. Die Eindrücke vom Weinfest, sei es der offizielle Empfang im Moselweinsteinmuseum, das imposante Höhenfeuerwerk oder auch der große Festumzug am Sonntag werden mir nachhaltig in Erinnerung bleiben und ich möchte heute schon herzlich unsere Partnergemeinde nächstes Jahr in unsere Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt einladen.

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender



VERANSTALTUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT

- 14. September 2017 – Bücherzwerge in der Bibliothek**
(Weitere Informationen finden Sie auf der Mittelseite.)
- 17. September 2017 - Jahrmarktsausstellung im Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Großengottern**
(Weitere Informationen finden Sie unter den Schulnachrichten.)
- 17. September 2017 – Flohmarkt in Bad Tennstedt**
(Weitere Informationen finden Sie unter den Stadtnachrichten Bad Tennstedt.)
- 23. September 2017 – Eröffnung Alpakapark Tottleben**
(Weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Tottleben.)

Vorschau Oktober:

- 01. Oktober 2017 – Flohmarkt in Kirchheilingen**
(Weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Kirchheilingen.)
- 01. Oktober 2017 – Öbsterfest in Kirchheilingen**
(Weitere Informationen finden Sie auf der Mittelseite.)
- 07. Oktober 2017 – Weinfest in Tottleben**
(Weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindenachrichten Tottleben.)

Stadtnachrichten aus Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Stadt Bad Tennstedt

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt ist in folgende/n allgemeine/n 2 Wahlbezirk/e eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Bad Tennstedt I	Haus des Gastes, Kurstraße 10, 99955 Bad Tennstedt
II	Bad Tennstedt II	AWO Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“, Bahnhofstr. 20a, 99955 Bad Tennstedt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Tennstedt, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i.A.Fischer

BESCHLÜSSE BAD TENNSTEDT

Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 30 ThürKO vom 06.07.2017

Der Bürgermeister fasst die Eilentscheidung zur Kostenübernahme für den Austausch der Schließenanlagen in den mit einer Brandmeldeanlage versehenen Objekten der Stadt Bad Tennstedt sowie der Stadt Bad Langensalza in Höhe von 8.000,00 € aus den Mitteln der Stadt Bad Tennstedt. Der entstandene Schaden wurde bereits der Versicherung gemeldet. Eine Übernahme der Kosten wird von Seiten der Versicherung geprüft.

25/2017 vom 29.08.2017

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt beschließt die Widmung der als Parkplatz ausgebauten Teilfläche des Flurstücks 773/5 in der Flur 25 in der Gemarkung Bad Tennstedt als öffentlichen Parkplatz. Die Lage des Parkplatzes ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Lageplan zu ersehen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Widmung des Parkplatzes in der „Brauereistraße“ in Bad Tennstedt

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S 273), in der derzeit gültigen Fassung, ergeht folgende

Widmungsverfügung.

Die als Parkplatz ausgebauten Teilfläche des Flurstücks 773/5 in der Flur 25 in der Gemarkung Bad Tennstedt wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung als öffentlicher Parkplatz gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 43 Abs. 1 ThürStrG die Stadt Bad Tennstedt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb dieser Frist bei der Verwaltungsgemeinschaft, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass zurzeit grundsätzlich noch keine E-Mails entgegengenommen werden, das gilt auch für verschlüsselte oder mit digitaler Signatur versehene E-Mails. Das gilt nicht für Terminvereinbarungen und einfache Auskünfte.

Bad Tennstedt, den 05.09.2017

gez.
Jens Weimann
Bürgermeister

Karte hierzu finden Sie auf der nächsten Seite.



Die Karte hierzu kann auch im Rathaus eingesehen werden.

26/2017 vom 29.08.2017

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 49.900,00 € als Unterstützung zur Sanierung des Objektes Markt 3 in Bad Tennstedt vorbehaltlich der Fördermittelauszahlung. (Haushaltsstelle 6160.9871) Die Finanzierung ist durch den Haushalt der Stadt abgesichert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

27/2017 vom 29.08.2017

Der Stadtrat beschließt zur Unterstützung der Sanierung des Objektes Markt 3, letzter Bauabschnitt, beim Landesverwaltungsamt Fördermittel der Städtebauförderung in Höhe von 49.900 € (39.920 € Fördermittel, 9.980 € Eigenanteil Stadt) zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

28/2017 vom 29.08.2017

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt stimmt der Umsetzung des Projektes „Naturnahe Umgestaltung des Klunkerbaches im Stadtgebiet Bad Tennstedt“ im Bereich der funktionalen Einheit 1 (FE 1) – 3. Umsetzungsphase - im Jahr 2018 zu (Grundsatzbeschluss).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	15
---------------------------------------	----

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

29/2017 vom 29.08.2017

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 18.700,00 € als Zwischenfinanzierung für den Gewässerunterhaltungszweckverband Bad Tennstedt. (Haushaltsstelle 6900.9830) Die Finanzierung ist durch den Haushalt der Stadt abgesichert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

30/2017 vom 29.08.2017

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 19.900,00 € für den Ersatzneubau der Brücke über die Öde an der Promenade in Bad Tennstedt. (Haushaltsstelle 6301.9400) Die Finanzierung ist durch den Haushalt der Stadt abgesichert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

31/2017 vom 29.08.2017

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.900,00 €. (Haushaltsstelle 8600.9401) Die Finanzierung ist durch den Haushalt der Stadt abgesichert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 15
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 8
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO: 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

32/2017 vom 29.08.2017

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt stimmt der Vergabe der Leistungen zur Lieferung und zum Einbau eines Einstiegs- bzw. eines Austrittspodestes für das Tretbecken Öde im Kurpark an die Fa. Metallbau- Wasserkraft Onnen Krieger GmbH & Co KG, Schöntalweg 32 aus 09573 Augustusburg, OT Hennersdorf, zu

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 15
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 8
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO: 0

an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

33/2017 vom 29.08.2017

Der Stadtrat beschließt das vorliegende Integrierte Stadtentwicklungskonzept Bad Tennstedt 2030 als Handlungsgrundlage der zukünftigen Entwicklung der Stadt Bad Tennstedt.

Zukünftige Fachplanungen und Vorhaben sollen sich an den konzeptionellen Grundlagen (Leitbilder, Strategien und Maßnahmen) des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes als überfachliche Planungsgrundlage orientieren.

Das vorliegende Konzept wird dem Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 15
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 8
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO: 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 8
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 2

NICHTAMTLICHER TEIL

GROSSER FLOHMARKT



Für Kindersachen und Spielzeug in Bad Tennstedt

Ratskeller am Markt
Sonntag, 17.09.17, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(Schwangere mit Begleitperson ab 09:30 Uhr)
(Anmeldungen unter 0151/17377461)

in Zusammenarbeit mit dem Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt

Gemeindenachrichten aus Ballhausen

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Ballhausen

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n **2** Wahlbezirk/e eingeteilt:

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Abgrenzung des Wahlbezirks</i>	<i>Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)</i>
I	Ballhausen I	Feuerwehrgerätehaus, Lützensömmerscher Weg 1, 99955 Ballhausen

II	Ballhausen II	Kindergarten (ehemals Schule), Hauptstraße 46, 99955 Ballhausen
----	---------------	---

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl eilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ballhausen, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i.A.Fischer

BESCHLÜSSE BALLHAUSEN

06/2017 vom 24.08.2017

Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe für die Ingenieurleistung (Erarbeitung der wasserrechtlichen Genehmigung einschl. Hydraulischer Berechnungen) als Grundlage für den Neubau der Brücke Grünstraße bei der Haushaltsstelle 6300.9403 zu.

Die Finanzierung ist durch den Haushalt der Gemeinde abgesichert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	9
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

07/2017 vom 24.08.2017

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 44.000,- € für die grundhafte Sanierung der Klostergartenstraße bei der Haushaltsstelle 6300.9404 zu. Die Finanzierung ist durch den Haushalt der Gemeinde abgesichert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	9
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

08/2017 vom 24.08.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballhausen stimmt der Vergabe der Bauleistung „Ausbau der Klostergartenstraße im Ortsteil Großballhausen“ an die Firma KEMNA BAU Andreae GmbH & Co KG, Zweigniederlassung Nordhausen, Leipziger Straße 2a aus 99768 Harztor, zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	9
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

09/2017 vom 24.08.2017

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 25.000,- € für die grundhafte Sanierung von einer Wohnung, sowie neuen Fenstern in diesem Objekt bei der Haushaltsstelle 8810.9400 zu. Die Finanzierung ist durch den Haushalt der Gemeinde abgesichert.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	9
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Gemeindenachrichten aus Blankenburg

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Blankenburg

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n **1** Wahlbezirk/e eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Blankenburg I	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 44, 99955 Blankenburg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blankenburg, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

BESCHLÜSSE BLANKENBURG

Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 30 ThürKO vom 06.07.2017

Der Bürgermeister vergibt den Auftrag - Kauf eines Rasentraktors der Marke John Deere, Modell: X 165 entsprechend des Angebotes Nr.: 203488 an die Firma Steuckart Motorgeräte aus 99958 Gräfen-tonna. Es wird nur die Position 1 (3.497,60 € netto) des Angebotes vergeben. Die finanziellen Mittel stehen im Haushalt der Gemeinde zur Verfügung.

06/2017 vom 23.08.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Blankenburg stimmt der Vergabe der Bauleistung „Wohnung Weilereck, Trockenbauarbeiten“ an die

Tischlerei Filmann, Brückenstraße 32 aus 99955 Bad Tennstedt, zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

07/2017 vom 23.08.2017

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung eines Kombinations-schaumrohres, eines Zumischers und eines Ansaugschlauches, geliefert von der Firma Brandschutztechnik Müller GmbH, Gewerbestraße 1, 99869 Güntehersleben, zu. Die Finanzierung wird über eine Erhöhung des Zuführungsbetrages um 1,0 T€ an die VG abgesichert. (HH-Stelle 1303.1620 Ist 7,9 T€ - dann 8,9 T€)

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 7
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO: 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Gemeindenachrichten aus Bruchstedt

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Bruchstedt

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n **1** Wahlbezirk/e eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Bruchstedt I	Heimatsstube, Platz der Demokratie 95, 99955 Bruchstedt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bruchstedt, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Gemeindenachrichten aus Haussömmern

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Haussömmern

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n **1** Wahlbezirk/e eingeteilt:

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Abgrenzung des Wahlbezirks</i>	<i>Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)</i>
I	Haussömmern I	Alte Schule – Versammlungsraum, Hauptstraße 74, 99955 Haussömmern

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Haussömmern, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Gemeindenachrichten aus Hornsömmern

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Hornsömmern

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n **1** Wahlbezirk/e eingeteilt:

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Hornsömmern I	Gemeindebüro, Platz der Einheit 47a, 99955 Hornsömmern

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hornsömmern, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Gemeindenachrichten aus Kirchheilingen

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Kirchheilingen

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n **1** Wahlbezirk/e eingeteilt:

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Abgrenzung des Wahlbezirks</i>	<i>Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)</i>
I	Kirchheilingen I	Sportlerheim, Zum Sportplatz, 99947 Kirchheilingen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit **vom 28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses

Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kirchheilingen, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

BESCHLÜSSE KIRCHHEILINGEN

14/2017 vom 30.08.2017

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Leistung „Malerarbeiten Schule“ an die Firma Baron aus Urleben zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	9
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	5
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

15/2017 vom 30.08.2017

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Leistung „Dachdeckerarbeiten am Lokschuppen, 2. BA Turm und Schmiede“ an die Firma Melzer aus Greußen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	9
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	5
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

16/2017 vom 30.08.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen vergibt den Auftrag zum Aus – und Umbau eines KdoW Mercedes Benz Vito entsprechend des Angebotes in Höhe von 22.505,89 € an die Firma Binz Ambulance – und Umwelttechnik aus Ilmenau.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 9
zur Sitzung erschienene Mitglieder: 5

hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO: 0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

NICHTAMTLICHER TEIL

„HELLO AGAIN“ IN KIRCHHEILINGEN

Drei Akte, zwei Stunden, ein volles Haus - die Bilanz eines besonderen Abends in Kirchheilingen.

Nach einem arbeitsintensiven halben Jahr konnte unser Musical „Hello Again“ am 24. August 2017 vor einem vollbesetzten Saal aufgeführt werden. Alles begann mit dem Projektvorschlag, die Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt Bad Langensalza e.V. mithilfe musikalischer Veranstaltungen neu zu beleben. Unter der Schirmherrschaft des Landesverbandes der AWO Thüringen, der für sozial-innovative Programme solcher Art finanzielle Mittel zu Verfügung stellt, entwickelte sich das ursprünglich als Schlagerprogramm gedachte Projekt zu einer Musicalidee für, mit und in Kirchheilingen.

Die Projektleitung wurde aufgrund früherer erfolgreicher Zusammenarbeit an Robert Hildebrandt übertragen, der sich mit dem Konzept auseinandersetzte und in dessen Umsetzung als Musical große Chancen für das Gelingen der Idee sah. Nach Verfassen des Drehbuchs wurden Darsteller in allen Altersgruppen vom Kindergartenkind bis zum Senior gesucht und gefunden, und die Probenarbeit in der Begegnungsstätte konnte beginnen. Nach mehreren Monaten, in denen die Geschichte von Sabine und Michael einstudiert, choreografiert und mehrfach redigiert wurde, war das Stück bereit für die Aufführung. Die Handlung um zwei Kirchhei-

linger Schulkinder, die gemeinsam aufwachsen, sich aus den Augen verlieren, und nach vielen Jahren und der Überwindung einiger Hindernisse gemeinsam nach Kirchheilingen zurückkehren, lockte viele Zuschauer in den „Alten Speicher“. Nach dem Erklängen vieler schöner Stimmen, wie jene der Kirchheilinger Grundschüler Lilly H., Max, Cassandra, Marie, Linda, Joel, Hermine, Lilly B., Benny, Julietta, Jocelyn, Kara und Mía, des speziell hierfür gegründeten Frauenchores mit Andrea, Dorothea, Erna, Monika, Elfriede und Ilona, der Schiffscrew Hartmut, Peter, Hartmut und Martin, und der zwei erwachsenen Hauptdarsteller Judith und Robert sowie der schauspielerischen Leistungen von Georg, Kerstin und Jens wurden die gespendeten Einnahmen des Abends dem Bürgermeister Jan Behner zur Unterstützung des bevorstehenden Dorffestes übergeben.

Wir bedanken uns auch bei all jenen, die hinter der Bühne geholfen haben, die Aufführung so erfolgreich zu gestalten: Gabi, Susann, Laura, Patrick, Juliane, Julia E., Eduard, Julia, Elke, Stefanie und Angela; weiterhin bei der Agrargenossenschaft Kirchheilingen e.G. und der Grundschule Kirchheilingen.

Drei Akte, zwei Stunden, ein erfolgreicher Abend!

G. Hildebrandt
AWO Bad Langensalza e.V.





Wer macht mit beim Flohmarkt?

Zum traditionellen Öbsterfest ist in Kirchheilingen am

Sonntag, den 01. Oktober 2017

in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

rund um das ehemalige Bahnhofsgelände ein Floh- bzw. Trödelmarkt geplant. Egal, ob Groß oder Klein, wer mit einem Stand mitmachen möchte, braucht sich nur bei uns anzumelden.

Anmeldungen bitte an:

- info@stiftung-landleben.de oder
- **telefonisch unter: 036043/72040**

Achtung: **keine** Standgebühren!

Wir freuen uns auf Eure Anmeldung!



Gemeindenachrichten aus Klettstedt

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Klettstedt

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n **1** Wahlbezirk/e eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Klettstedt I	Bürgerzentrum- Kleiner Saal, Am Plan 68, 99955 Klettstedt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen

und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Klettstedt, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i. A. Fischer

Gemeindenachrichten aus Kutzleben

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Kutzleben

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n **2** Wahlbezirk/e eingeteilt:

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Abgrenzung des Wahlbezirks</i>	<i>Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)</i>
I	Kutzleben I	Gaststätte „Alt Kutzleben“, Hauptstraße 91, 99955 Kutzleben
II	Kutzleben II	Feuerwehrgerätehaus, Am Tal, 99955 Kutzleben OT Lützensömmern

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen

Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis

zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kutzleben, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i. A. Fischer

BEKANNTMACHUNG DES TRINKWASSERZWECKVERBANDES „THÜRINGER BECKEN“

gem. § 40 Abs. 2 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.08.2017 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Beschluss 54/2017

Bestätigung ausser- und überplanmäßiger Ausgaben Investitionsplan 2016

des TWZV „Thüringer Becken“

Drucksachen-Nr. 53/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Bestätigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben Investitionsplan 2016 des TWZV „Thüringer Becken“.

Beschluss 55/2017

Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

des TWZV „Thüringer Becken“

Drucksachen-Nr. 54/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des TWZV „Thüringer Becken“.

Beschluss 56/2017

Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2016 des TWZV „Thüringer Becken“

Drucksachen-Nr. 55/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2016 des TWZV „Thüringer Becken“.

Beschluss 57/2017

Erteilung Entlastung für den Verbandsvorsitzenden des TWZV „Thüringer Becken“

Drucksachen-Nr. 56A/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Erteilung der Entlastung für den Verbandsvorsitzenden des TWZV „Thüringer Becken“.

Beschluss 58/2017

Erteilung Entlastung für den Verbandsausschuss des TWZV „Thüringer Becken“

Drucksachen-Nr. 56B/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Erteilung der Entlastung für den Verbandsausschuss des TWZV „Thüringer Becken“.

Beschluss 59/2017

Erteilung Entlastung für die Betriebsführerin des TWZV „Thüringer Becken“

Drucksachen-Nr. 56C/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Erteilung der Entlastung für die Betriebsführerin des TWZV „Thüringer Becken“.

Beschluss 60/2017

Bestätigung ausser- und überplanmäßiger Ausgaben Investitionsplan 2016 der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda

Drucksachen-Nr. 57/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Bestätigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben im Investitionsplan 2016 der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss 61/2017

Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda

Drucksachen-Nr. 58/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss 62/2017

Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2016

der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda

Drucksachen-Nr. 59/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2016 der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss 63/2017

Erteilung Entlastung für den Aufsichtsratsvorsitzenden

der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda

Drucksachen-Nr. 60A/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Erteilung der Entlastung für den Aufsichtsratsvorsitzenden der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss 64/2017

Erteilung Entlastung für den Aufsichtsrat

der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda

Drucksachen-Nr. 60B/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Erteilung der Entlastung für den Aufsichtsrat der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss 65/2017

Erteilung Entlastung für den Geschäftsführer

der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda

Drucksachen-Nr. 60C/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Erteilung der Entlastung für den Geschäftsführer der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss 66/2017

Vergabe von Bauleistungen

Sanierung von Trinkwasserschächten

Aufhebung der Ausschreibung

Drucksachen-Nr. 61/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Sanierung von Trinkwasserschächten, Aufhebung der Ausschreibung.

Beschluss 67/2017

Vergabe von Leistungen

Zeitvertrag Erwerb Trinkwasserzähler

Drucksachen-Nr. 62/2017

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe von Leistungen Zeitvertrag Erwerb Trinkwasserzähler.

BEKANNTMACHUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES „FINNE“**gem. § 40 Abs. 2 ThürKO**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.08.2017 folgenden Beschluss mehrheitlich gefasst, welcher hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Beschluss 40/2017

Vergabe Bauleistungen

Baumaßnahme Günstedt, 2. BA, TO 3, Schmutzwasserkanal Steinweg, Mittelstraße, Mühlstraße, Schenkstraße, Neue Siedlung

Neubau Pumpwerk und Druckleitung

Drucksachen-Nr. 40/2017

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Vergabe von Bauleistungen Baumaßnahme Günstedt, 2. BA, TO 3, Schmutzwasserkanal Steinweg, Mittelstraße, Mühlstraße, Schenkstraße, Neue Siedlung Neubau Pumpwerk und Druckleitung.

NICHTAMTLICHER TEIL**UNSERE FEUERSTELLE IST KEINE MÜLLKIPPE!**

Seit Januar 2016 darf landesweit kein Baum- und Strauchschnitt mehr auf Grundstücken verbrannt werden. Das Thüringer Umweltministerium hatte die sogenannten Brenntage für Gartenabfälle mit Verweis auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes abgeschafft. Erlaubt bleiben Brauchtuftsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei ordnungsrechtlich zugelassenen Lagerfeuern, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen der Allgemeinheit (z.B. durch Funkenflug oder Rauchbelästigung) führen. Auch in diesem Jahr ist wieder ein Herbstfeuer geplant. In diesem Zusammenhang wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben, ab wann Sie Baum- und Strauchschnitt zur Feuerstelle in Kutzleben bringen können. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Abladen von Baum- und Strauchschnitt untersagt. Jegliches Abladen von Hausmüll, Möbeln, Papier, Teppich etc. ist verboten und wird zur Anzeige gebracht. Für Grünschnitt nutzen Sie bitte die Annahmestellen, Biotonnen oder richten sich einen Kompost ein. Auch die Felder, Wiesen, Straßengräben und Feldwege rund um unsere Ortsteile sind nicht als Müllkippen zu benutzen. Es sollte doch in unser aller Interesse sein, unsere Heimat nicht zu vermüllen.

Janine Schäfer
Bürgermeisterin

Folgende Annahmestellen für Grüngut gibt es im Landkreis:
(Quelle: <http://www.unstrut-hainich-kreis.de>)

- Umladestation Aemilienhausen, an der B 247 Ortseingang 99974 Mühlhausen
- BAC Entsorgungswirtschaft, Am Bahnhof 10, 99955 Bad Tennstedt
- Containerdienst Sittig, Ammersche Landstr. 18-22, 99974 Mühlhausen
- Containerdienst Zimmermann, Ernst-Claes-Str. 15, 99974 Mühlhausen
- Kompost & Recycling Herbsleben, Döllstädter Str. 1, 99955 Herbsleben
- Markus Kästner Kompostierung, Thamsbrücker Straße 25, 99947 Bad Langensalza
- MRG Rückbau & Recycling, Am Flutgraben 25, 99974 Mühlhausen
- Vogteier Kompost, An der Oberrothe 1, 99986 Niederdorla

Gemeindenachrichten aus Mittelsömmern**AMTLICHER TEIL****Anlage 27**

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Mittelsömmern

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n **1** Wahlbezirk/e eingeteilt:

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Abgrenzung des Wahlbezirks</i>	<i>Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)</i>
I	Mittelsömmern I	Edelhof – Kaffeestube, Am Schenksberg 58, 99955 Mittelsömmern

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet,

- auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mittelsömmern, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i. A. Fischer

EINLADUNG

Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die diesjährige Einwohnerversammlung der Gemeinde Mittelsömmern gemäß § 15 Thüringer Kommunalordnung findet am

Freitag, dem 29. September 2017

um 19:30 Uhr im Edelhof – Kleiner Saal

statt.

Alle Einwohner der Gemeinde Mittelsömmern lade ich hiermit recht herzlich ein. Entsprechend § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mittelsömmern können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Ein-

wohnerversammlung bei der Gemeinde bzw. beim Bürgermeister eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kalmus

Bürgermeister

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Informationen zum aktuellen Stand der Gebietsreform
3. Information zum gesetzlichen Stand bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
4. Anfragen und Verschiedenes

NICHTAMTLICHER TEIL

Vielen, vielen Dank,

möchten die Kinder, des Hornmops Karneval Club, allen Unterstützern des diesjährigen Gruppenausfluges sagen.

Ob es nun die kleinen Spenden bei den Veranstaltungen waren, das Mitwirken der Eltern oder die Bratgutspende durch die Firma ADIB Bad Langensalza, alles hat dazu beigetragen, dass unsere Vereinskinder zwei schöne Tage im Ferienpark Feuerkuppe erleben konnten.

Deshalb auch ein großes Dankeschön, im Namen des gesamten Vereines.

Vorsitzender L. Kalmus



Gemeindenachrichten aus Sundhausen

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Sundhausen

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n **1** Wahlbezirk/e eingeteilt:

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Abgrenzung des Wahlbezirks</i>	<i>Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)</i>
I	Sundhausen I	Gemeindebüro, Anger 77, 99947 Sundhausen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sundhausen, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i. A. Fischer

Gemeindenachrichten aus Tottleben

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Tottleben

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n **1** Wahlbezirk/e eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Tottleben I	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 3, 99947 Tottleben

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)

durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tottleben, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i. A. Fischer

NICHTAMTLICHER TEIL

Eröffnung Alpakapark Tottleben



Am 23. September 2017 um 14 Uhr
Große Eröffnungsparty mit

- Kaffee und Kuchen
- Kalten und heißen Getränke
- Thüringer Bratwürstchen und Rostbräteln
- ausführliche Besichtigung des neuen Alpakageheges in Tottleben
- Wanderungen zum Kneipptrittbecken

und für Kinder

- Kinderhüpfburg
- Bastelstraße



Der Verein "Alpakapark Tottleben im Hofgarten" lädt alle Einwohner von Tottleben und alle interessierten Bürger aus nah und fern zu dieser Eröffnung herzlich ein.

8. Weinfest in Tottleben

Der Feuerwehrverein Tottleben e.V. veranstaltet
 am Sonnabend, den

7. Oktober 2017

ab 17.30 Uhr das 8. Weinfest in Tottleben.

Mit einigen Kostproben vom Weingut Wolfgang Hill aus Uelversheim/Rheinhessen und kleinen winzertypischen Speisen werden Sie garantiert einen schönen Abend erleben.

Zum Auftakt des Weinfestes findet um 17 Uhr das traditionelle Abwassern des Kneipp-Freunde Bad Tennstedt u. Umgebung e.V. am Kneipptrittbecken hier in Tottleben statt.



**Wir freuen uns
am/im alten
"Konsum"
auf Sie!**



Der Feuerwehrverein Tottleben e.V.

Das Backs wird für den Original Tottleber Flammkuchen angeheizt!

Gemeindenachrichten aus Urleben

AMTLICHER TEIL

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde Urleben

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis 190 – Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende/n allgemeine/n 2 Wahlbezirk/e eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Urleben I	Schenke – Versammlungsraum, Bei der Schenke 31, 99955 Urleben
II	Urleben II	Gemeindebüro, Lindenstr. 56, 99955 Urleben

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so

rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Urleben, den 05.09.2017

Die Gemeindebehörde



i. A. Fischer

Andere Behörden / Verbände

NICHTAMTLICHER TEIL

ZUWENDUNGSBESCHEID ZUR RICHTLINIE "SCHULBEZOGENE JUGENDFÖRDERUNG"

20 Anträge von Fördervereinen der Regel-, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien auf „Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis“ konnten bewilligt werden. Landrat Harald Zanker unterzeichnete jetzt die entsprechenden Zuwendungsbescheide. Insgesamt werden 91.234,06 Euro zu 60 Prozent Landesmittel aus Fördergeldern der „Richtlinie Örtliche Jugendförderung“ und zu 40 Prozent aus kommunalen Mitteln bereit gestellt.

Die Schulen erhalten das Geld zur Finanzierung der Schul-Arbeitsgemeinschaften für das laufende Jahr. Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich bis 31.12.2017. Dank der Fördermittel können die Honorare für die Leiter sowie die anfallenden Sachkosten der schulintern angebotenen Arbeitsgemeinschaften (AGs) finanziert werden. In den nächsten Tagen erhalten die antragstellenden Fördervereine die Zuwendungsbescheide.

Folgende Schulen/Fördervereine werden mit Zuwendungen berücksichtigt:

Schule / Förderverein	Bewilligte Zuwendung
Schulförderverein der Grund- und Regelschule Aschara	3.900,00 €
Förderverein der Wiebeckschule e. V.	4.720,00 €
Förderverein der Staatlichen Regelschule Bad Tennstedt „Novalis“ e.V.	3.920,00 €
Verein der Freunde und Förderer der	

Regelschule Heyerode e. V.	2.160,00 €
Gemeinde Dünwald / Staatliche Gemeinschaftsschule Hüpstedt	1.760,00 €
Förderverein der Regelschule Langula e. V.	2.025,00 €
Verein zur Förderung der Thomas-Müntzer-Schule e. V.	3.900,00 €
Förderverein der Regelschule Menteroda e. V.	2.780,00 €
Verein der Freunde und Förderer des Salza-Gymnasiums e. V.	10.030,00 €
Förderverein des Tilesius-Gymnasiums e. V.	5.738,00 €
Förderverein der Regelschule Unstruttal e. V.	4.320,00 €
Verein der Freunde und Förderer der Regelschule am Forstberg e. V.	3.750,00 €
Förderverein 100 Jahre Petrischule	5.960,00 €
Deutscher Frauenring Ortsring Schlotheim e. V.	5.340,00 €
Schulförderverein der Regelschule Rodeberg e. V.	2.124,00 €
Förderverein der Regelschule Weberstedt	3.407,00 €
Förderverein des Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasiums e. V.	8.296,00 €
Förderverein des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums	6.204,00 €
Verein zur Förderung des Staatlichen Gymnasiums Schlotheim e.V.	4.432,50 €
Verein der Freund und Förderer	6.467,56 €

Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises

ERFOLGREICHER START FÜR DAS REGIONALMANAGEMENT NORDTHÜRINGEN

31.08.2017

Gemeinsam! Der Unstrut-Hainich-Kreis, der Kyffhäuserkreis und der Landkreis Nordhausen haben die Kooperation „Regionalmanagement Nordthüringen“ ins Leben gerufen. Ihr Zweck ist es, die regionale Wirtschaftsstruktur in Nordthüringen zu verbessern und zu stärken. Durch die enge Verzahnung von Abstimmungsprozessen sollen Synergien zwischen den Landkreisen erzielt werden.

Im Unstrut-Hainich-Kreis wurde, mittels eines Auswahlverfahrens, Antje Baumert mit dem Posten der Regionalmanagerin betraut. Die Mühlhäuserin ist seit dem 01.08.2017 für das innovative und in Thüringen erstmalig gestartete Regionalmanagement

tätig. Vom Freistaat Thüringen und vom Bund wurden für den Aufbau des Regionalmanagements Nordthüringen Fördermittel in Höhe von insgesamt 600.000,00 € für einen Projektzeitraum von 3 Jahren aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) des Freistaates Thüringen bewilligt. Den notwendigen Eigenanteil tragen die drei Landkreise anteilig.

Als Grundlage der Zusammenarbeit wurde bereits ein Regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept erarbeitet, das Zielstellungen festlegt und Handlungsfelder identifiziert. Zu den Handlungsfeldern gehören: Infrastruktur, Gewerbe und Wirtschaft,

Arbeitsmarkt und Fachkräfte sowie weiche Standortfaktoren, z.B. Wohnen und Tourismus.

Die Geschäftsstelle des Regionalmanagements Nordthüringen hat ihren Sitz im Kyffhäuserkreis. Die jeweiligen, für den Landkreis zuständigen, Regionalmanager werden die Projektideen herausarbeiten. Sie haben ihren Sitz im eigenen Kreis. So auch Antje Baumert. Ihre ersten Wochen im neuen Amt waren geprägt von einem intensiven Studium der zahlreichen Projekte, die im Rahmen des vorhergehenden Regionalmanagements der Unstrut-Hainich-Region realisiert wurden. Der Freistaat Thüringen unterstützte den Unstrut-Hainich-Kreis sowohl mit einem Regionalmanagement

(2005-2008 und 2008-2011) als auch mit einem Regionalbudget in Höhe von insgesamt 1.800.000 Euro. Dieses stand in Höhe von 300.000€, jeweils aufgeteilt auf die Jahre 2011 bis 2016, als Projektfinanzierungsmittel zur Verfügung.

Mit den Akteuren der Wirtschaft und den Bürgern ins Gespräch zu kommen, wird jetzt die wichtigste Aufgabe für die Regionalmanager werden. Ein (neuer) Regionalmanagement-Beirat aus 15 Fachleuten empfiehlt der Lenkungsgruppe, die ihre nächste Sitzung am 18. September 2017 haben wird, dann die Projekte die über das Regionalbudget gefördert werden sollen.

UMZÜGE DER VERWALTUNG DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES

Nach Fertigstellung der Umbauarbeiten des Gebäudes 003, Sondershäuser Landstraße 3 in Mühlhausen (ehemalige Görmarkaserne) ziehen die Fachdienste Finanzen, Personal und Rechnungsprüfung sowie das Büro des Landrates und des Verwaltungsleiters in das vorgenannte Gebäude um.

Es wird um Verständnis gebeten, dass in der Zeit vom 04.09. bis 28.09.2017 diese Fachdienste bzw. Bereiche nur eingeschränkt erreichbar sind. Eine vorherige telefonische Terminabsprache ist auf Grund dessen zu empfehlen.

Die Vollstreckungsstelle des Fachdienstes Finanzen wird in der Zeit vom 18.09.-22.09.2017 geschlossen bleiben.

Der Bürgerservice des Unstrut-Hainich-Kreises steht Ihnen unverändert zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten können der Homepage des Landkreises entnommen werden. (www.unstrut-hainich-kreis.de)

Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises

SCHULNACHRICHTEN

SCHULANFÄNGER SEBASTIAN-KNEIPP-GRUNDSCHULE

Herzlich Willkommen 1. Klasse!

Am 12. August 2017 wurden 42 Erstklässler an der Sebastian-Kneipp-Grundschule in Bad Tennstedt eingeschult.

Die Schulleiterin Christina Jenke, der VG -Vorsitzende Herr Frey und der Bürgermeister Herr Weimann begrüßten die ABC-Schützen und wünschten allen viel Freude und Erfolg beim Lernen.

Anschließend verfolgten alle Schulanfänger und Gäste aufmerksam das Theaterstück „Ein Wolf lernt das Lesen“. Die Großen aus

den Klassen 3 und 4 probten viele Wochen und begeisterten das Publikum mit Ihrem Können. Still sitzen ist recht schwer, aber nun hatte das Warten ein Ende. Feierlich erhielten alle ihre lang ersehnten Zuckertüten von Frau Schatz und Frau Zimmermann, den Klassenlehrerinnen der 1a und 1b.

Als „stolze Schulkinder“ und mit besten Wünschen für eine schöne Feier wurden alle verabschiedet.



Klasse 1a Lehrerin Frau Schatz



Klasse 1b Lehrerin Frau Zimmermann

EINLADUNG ZUR JAHRMARKTSAUSSTELLUNG IM GYMNASIUM

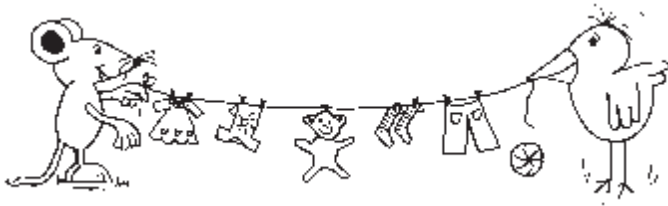
Zur Jahrmarktsausstellung im Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Großengottern am Sonntag, dem 17.09.2017 sind wie in jedem Jahr alle Schülerinnen/Schüler mit ihren Familien, Freunden und Bekannten in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr recht herzlich eingeladen.

Freuen Sie sich auf ein herbstlich geschmücktes Schulgebäude und leckeren selbstgebackenen Kuchen in der Cafeteria, auf ausgestellte Projektarbeiten und Ergebnisse verschiedenster Fächer, die einen kleinen Einblick in die Vielseitigkeit und Kreativität des Unterrichts und der Arbeit der Lehrer mit ihren Schülern geben, auf Aktivitäten in den Räumen, wie z.B. in Raum 202 die exklusive Ausstellung „Klimagerechtigkeit jetzt“, dem traditionellen Geografie-Quiz und vielem mehr.

Wir freuen uns auf Sie!

M. Weber / Jahrbuchteam / D. Lotze

SONSTIGES



16. BABY- UND KINDERBASAR

Thema: Herbst / Winter

auf dem Saal der Schänke in Schwerstedt
am 30. September 2017
von 09.30 bis 12 Uhr

ab 09 Uhr für Schwangere & eine Begleitperson

Angeboten wird alles Gebrauchte rund ums Kind:

- * Baby/Kinderbekleidung (alle Größen) & Schuhe
- * Babyausstattung
- * Umstandsbekleidung
- * Kinderwagen, Autositze, Fahrradsitze
- * Spielzeug aller Art
- * Dreiräder, Roller, Laufräder, Fahrräder etc.
- * Schulartikel

Haben Sie auch etwas zu verkaufen?

Die **Anmeldung** mit der Vergabe der Teilnehmernummern sowie die Verkaufsmodalitäten findet am **22.09.2017, 17 - 18 Uhr** in der Schänke in Schwerstedt statt.

Die Startgebühr von 3 € ist bei der Anmeldung zu zahlen. 10 % vom Gesamtumsatz werden als Spende einbehalten.



RUND UM DIE MÜHLE

Herbstmarkt

in Schlotheim

STÄNDE UND ATTRAKTIONEN

- Kürbisse und Kartoffeln
- Gemüse, Obst und Pflanzen
- Handgefertigte Einzelstücke wie Stickerei-, Filz- und Nähartikel, Holzdeko, Tonwaren, Seife und Gebastetes
- Bücher und Bastelmaterial
- Öffnung des Seilermuseums und der Mühle mit Führungen
- Vorführungen eines Korbflechters
- Musikalische Umrahmung

SPEISEN UND GETRÄNKE

- Herzhaftes vom Grill und aus der Gulaschkanone
- Kuchen und Waffeln
- Kalt- und Warmgetränke (auch mittelalterlicher Art)

FÜR DIE KINDER

- Ponyreiten und Hüpfburg
- Kinderschminken
- Bastelstraße
- leckeres Stockbrot

SAMSTAG
30. SEPTEMBER
11.00 BIS 16.00 UHR
AN DER MÜHLE 5, SCHLOTHEIM



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



rund um den „Alten Speicher“ und in der Landfactor

buntes Markttreiben & Flohmarkt

- Saftpresse
- Getreidemühle
- Ölpresse
- regionale Produkte
- Futtermittel
- Hüpfburg
- Bastelstraße
- Kutschfahrten
- Alpakas
- Kleinbahnmuseum
- frisches Obst,
frisch gepresste Säfte
von unseren
Streuobstwiesen

- Gulasch & Klöße
- gebackener Schweinekamm
- Kartoffeln, Quark & Leinöl
- Federweißer & Zwiebelkuchen
- Thüringer Kuchen & Torten
- Plätzchen
- Waffeln

**Es laden ein der Heimatverein Kirchheilingen & die
Stiftung Landleben**

**B
Ü
C
H
E
R
Z
W
E
R
G
E**

**am: 14. September 2017
um: 15:30 Uhr
„Haus des Gastes“,
Kurstraße 10 / Bad Tennstedt**

Eintritt: 1,00 € pro Familie

